

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. (BAG KiAP)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien.
- (2) Er hat den Sitz in Hannover.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Vereinsziele

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist, auf Bundesebene,
 - a) die Interessen der Adoptiv- und Pflegekinder und ihrer Familien - insbesondere auch auf politischer Ebene - zu vertreten,
 - b) die Bedingungen von Pflege- und Adoptivfamilien zu verbessern und das Pflegekinderwesen bundesweit mitzugestalten,
 - c) die gesellschaftliche Anerkennung der Pflege- und Adoptivkinder positiv zu beeinflussen,
 - d) Pflege- und Adoptivkinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - e) Adoptiv- und Pflegekinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
 - f) die Vernetzung und Verbundsysteme von Trägern, die im Adoptiv- und Pflegekinderwesen tätig sind zu fördern,
 - g) innovative Arbeit zur Verbesserung im Adoptiv- und Pflegekinderwesen zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben
 - h) dazu beizutragen, dass die Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung in die Rahmenbedingungen des Pflegekinderwesens sowie in der Rechtsprechung mit einfließen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beratung, Begleitung, Unterstützung und Vertretung von Pflege- und Adoptivfamilien mit ihren Pflege- und Adoptivkindern sowie deren Verbänden,
 - b) Informationen zu aktuellen Entwicklungen im Pflegekinderwesen per Internet und Printmedien,
 - c) Zeitlich begrenzte Projekte zur Fortentwicklung des Adoptiv- und Pflegekinderwesens,
 - d) Fortbildungsangebote sowie Qualifizierungsangebote für Pflegeeltern, Vormünder/Pfleger, sowie Beistände und andere Fachkräfte,
 - e) Förderung des Austauschs und der Unterstützung über die Selbsthilfeorganisationen der Adoptiv- und Pflegefamilien,
 - f) Vertretung der Mitglieder in Fachgremien und bei politischen Beratungen,
 - g) Mitarbeit in fachübergreifenden Vernetzungen,

- h) Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungen zum Nutzen der Pflege- und Adoptivkinder,
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jeder Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien,
 - b) Landesgruppen: örtliche Vereine der Pflege- und Adoptivfamilien aus den Ländern, die keinen Landesverband haben, oder wo der Landesverband nicht Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft ist. Mehrere örtliche Vereine aus einem Land bilden eine Landesarbeitsgemeinschaft.
 - c) Bundesorganisationen, die insbesondere Adoptiv- und Pflegefamilien mit Kindern in besonderen Lebenslagen vertreten. Bundesorganisationen haben Stimmrechte wie Landesvertretungen.
 - d) jede weitere juristische Person im Bundesgebiet, die im Bereich des Adoptiv- und Pflegekinderwesens tätig ist und die die Ziele des Vereins unterstützt,
 - e) Bundesorganisationen für Adoptivfamilien.
 - f) Der Vorstand prüft, ob die Antragsteller die Ziele der BAG KiAP verfolgen. Dies ist in der Regel mit einer Satzung zu belegen.
 - g) Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Landesarbeitsgemeinschaft bzw. Landesgruppe.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person, bei Fördermitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist, so kann es nach Ablauf dieser Frist durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden

- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme vor dem Vorstand gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend.
- (8) Auf Vorschlag der Mitglieder kann der Vorstand verdienstvolle Personen im Bereich des Adoptiv- und Pflegekinderwesens zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben den Status von Fördermitgliedern ohne Beitragszahlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Vorhaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) sonstige Zuwendungen
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Näheres regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder per elektronische Medien unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bis zum 15.03. des laufenden Geschäftsjahres entrichtet sind oder als entrichtet gelten.
- (3) Die Meldung der Mitgliedsorganisationen mit ihrer Mitgliederanzahl muss bis zum 15.Feb. erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von dreißig vom Hundert der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Teilnehmer nötig. Dieses gilt allerdings nicht für Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte:
 - a) den Versammlungsleiter
 - b) den Wahlleiter
 - c) den Vorstand

- d) zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (7) Bei Wahlen und Abstimmungen haben
- a) Mitglieder nach § 4 Abs. (1) a) bis f) (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften, Landesgruppen und Bundesorganisationen) folgende Stimmrechte:
- jede dieser Organisationen hat mindestens drei Stimmen.
- Organisationen mit mehr als 250 Mitgliedern haben vier Stimmen.
- Organisationen mit mehr als 500 Mitgliedern haben fünf Stimmen.
- Organisationen mit mehr als 750 Mitgliedern haben sechs Stimmen.
- Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 a bis f kann so viele Mitglieder als Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen dieser Mitglieder können nur einheitlich und nur durch anwesende Delegierte abgegeben werden. Jeder Delegierte kann 3 Stimmen auf sich vereinen.
- b) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 g (juristische Personen/Institutionen) haben eine Stimme.
- c) Stimmrechte können nur wahrgenommen werden, wenn die Beitragszahlung fristgerecht erfolgt ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, muss die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte bestimmen.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und der Berichte der Rechnungsprüfer und etwaiger anderer Ausschüsse.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter.
- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- f) Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
- g) Vereinsauflösung
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen muss auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten geheim abgestimmt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens einem jedoch höchstens zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister, mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der

Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, sowie den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen vorzunehmen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen können auch online oder per elektronischer Medien erfolgen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per elektronische Medien mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- (2) Die in einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Zweckbindung des Vereins zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.
Hannover, den 17.1.05

Letzte Änderung der Satzung in Karlsruhe, den 27.06.2015, eingetragen in das Vereinsregister VR 200069 am 21.06.2016.

Die in der Satzung angegebene maskuline Personenbezeichnung gilt aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit als Oberbegriff für männliche und weibliche Personen.